



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von  
Gebühren für die Inanspruchnahme  
von Einrichtungen für obdachlose Personen**

**vom 05. April 2024**

- ABI StK 2018, S. 298, 2024, S. 188 –

- Öffentliche Bekanntmachung vom 16. April 2024 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen für obdachlose Personen, nachfolgend Einrichtungen genannt, und für die Benutzung der zur Lagerung beweglicher Habe eingerichteten Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührentschuldner sind Personen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- (3) Haushaltsangehörige können als Gesamtschuldende haftbar gemacht werden.
- (4) Die Einrichtungen ergeben sich aus § 1 der Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen und der ihren Bestandteil bildenden Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich aus einer Grundkostengebühr und einer Heizkostengebühr, sofern diese nicht von den Bewohnenden selbst getragen werden.
- (2) Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in den Einrichtungen in Anspruch genommenen Räume, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.



- (3) Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung), vom 25.11.2003 (BGBI. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, berechnet. Die Wohnfläche besteht aus der belegungsfähigen Fläche und – soweit vorhanden – der anteiligen Fläche der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftswohnfläche).
- (4) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die belegungsfähige Fläche der Einrichtung ergibt.

### § 3

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der von den Bewohnenden in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundkostengebühr und die Heizkostengebühr ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind Nettogebühren; sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, sind die Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung kann von den in § 3 Abs. 1 festgelegten Grundgebühren abgewichen werden, sobald eine Angemessenheitsgrenze überschritten wird.  
Als angemessen sind regelmäßig die aktuellen Mietobergrenzen der Leistungsträger maßgebend.
- (3) Soweit in den Einrichtungen einzelne Unterkünfte oder Wohnungen über Ausstattungsmerkmale verfügen, die bei der Festlegung der Grundkostengebühr gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, werden für die Unterkünfte oder Wohnungen die folgenden Zuschläge auf die Grundkostengebühren der Einrichtungen erhoben:
- a) in Einrichtungen ohne Heizung  
10% Zuschlag für Heizung
  - b) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-WC  
10% Zuschlag für eigenes WC
  - c) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-Duschen  
5% Zuschlag für eigene Duschen
  - d) in Einrichtungen mit Einfachverglasung  
5% Zuschlag für Doppelverglasung

(4) Die Benutzungsgebühr für das Projekt Amsterdamer Str. 149, 50735 Köln, beträgt 50,00 € monatlich pro Personen.

(5) Die Benutzungsgebühr für das Wohn- und Arbeitsprojekt in der Winterberger Str. 9 beträgt monatlich 12,50 € pro qm.

(6) Die Benutzungsgebühren betragen in den Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| a) Brühler Str. 267-269, 50968 Köln | 11,53 €/qm monatlich  |
| b) Boltensternstr. 2-4, 50735 Köln  | 11,53 €/qm monatlich. |

In dieser Benutzungsgebühr sind Verpflegungs- sowie alle verbrauchsabhängigen Kosten enthalten.

(7) Die Benutzungsgebühr für die Einfachst-Baracken in der Siedlungsanlage Egonstraße/Stammheimer Ring beträgt monatlich 4,10 € pro qm.

(8) Die Benutzungsgebühr für das Projekt „Wohnen auf Zeit“ in der Ostmerheimer Str. 220 beträgt monatlich 12,90 € plus 0,92 € Heizosten pro qm zzgl. einer Möblierungspauschale in Höhe von monatlich 33,58 € pro Unterkunft.

(9) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die monatliche Benutzungsgebühr bis zum Auszugstag kalendertäglich berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

## § 4

### Einlagerung beweglicher Habe

(1) Soweit die bewegliche Habe eines Bewohners der Einrichtungen durch die Stadt Köln gelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Bewohner eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich für den Lademeter erhoben.

(2) Kommt ein Bewohner der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als drei Monate in Rückstand, wird ihm zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Köln befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Bewohner auszuzahlen.

(3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

## § 5

### Fälligkeit

(1) Benutzungsgebühren gem. § 3 und Lagergebühren gem. § 4 sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Dritten eines jeden Monats unter Angabe der Einrichtung und der Personenkontonummer an die Stadt Köln auf deren Konto bei der Stadtsparkasse Köln auf deren Konto bei der Sparkasse Köln einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Anlage** zur Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen in der Fassung vom 17.04.2024

Einrichtungen	Grundkostengebühr je qm/Monat	Heizkostengebühr je qm/Monat	Gesamtgebühr je qm/Monat
Am Rolshover Hof 22	7,70 €	0,00 €	<b>7,70 €</b>
Auf dem Ginsterberg 2	7,40 €	2,00 €	<b>9,40 €</b>
Auf dem Ginsterberg 6-34	7,00 €	0,00 €	<b>7,00 €</b>
Berg. Gladbach Str. 145	11,40 €	2,00 €	<b>13,40 €</b>
Berg. Gladbach Str. 161	6,10 €	0,00 €	<b>6,10 €</b>
Berg. Gladbach Str. 972	6,10 €	0,00 €	<b>6,10 €</b>
Brühler Str. 267 – 269 (Wohnheim)	11,60 €	0,00 €	<b>11,60 €</b>
Buchholzstr. 16, 18	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Burgenlandstr. 3	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Burgenlandstr. 5-7	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Dellbrücker Str. 34	6,10 €	0,00 €	<b>6,10 €</b>
Escher Str. 154	5,20 €	0,00 €	<b>5,20 €</b>
Escher Str. 304	5,20 €	0,00 €	<b>5,20 €</b>
Flemingstr. 1	5,90 €	0,00 €	<b>5,90 €</b>
Flemingstr. 3	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Flemingstr. 8-36	9,30 €	2,00 €	<b>11,30 €</b>
Flittarder Hauptstr. 80	11,10 €	2,00 €	<b>13,10 €</b>
Hermann-Ehlers-Str. 17-19	5,70 €	2,00 €	<b>7,70 €</b>
Homarstr. 84	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Honschaftsstr. 274	10,10 €	1,00 €	<b>11,10 €</b>
Kalscheurer Weg 2	5,10 €	2,00 €	<b>7,10 €</b>
Keimesstr. 24	10,10 €	1,80 €	<b>11,90 €</b>
Kottenforststr. 1-5	6,70 €	2,00 €	<b>8,70 €</b>
Kürtenstr. 1	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Lilienthalstr. 34	5,20 €	0,00 €	<b>5,20 €</b>
Longericher Str. 151	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Longericher Str. 153	6,10 €	0,00 €	<b>6,10 €</b>
Max-Fremery-Str. 2	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>
Neue Kempener Str. 215-219	6,70 €	0,00 €	<b>6,70 €</b>



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Einrichtungen	Grundkostengebühr je qm/Monat	Heizkostengebühr je qm/Monat	Gesamtgebühr je qm/Monat
Niehler Str. 85-87	10,20 €	2,00 €	<b>12,20 €</b>
Nürnberg Str. 25	10,10 €	1,00 €	<b>11,10 €</b>
Ostmerheimer Str. 712	12,20 €	2,00 €	<b>14,20 €</b>
Passauer Str. 2	6,10 €	0,00 €	<b>6,10 €</b>
Raderberger Str. 204, 204a, b, c, d	10,10 €	1,80 €	<b>11,90 €</b>
Rather Str. 37	10,10 €	1,80 €	<b>11,90 €</b>
Rathausstr. 18	6,30 €	2,00 €	<b>8,30 €</b>
Scheuermühlenstr. 63	12,80 €	0,00 €	<b>12,80 €</b>
Schmaler Wall 17	10,00 €	2,00 €	<b>12,00 €</b>
Stammheimer Deichweg 41, Whg. 36	7,70 €	0,00 €	<b>7,70 €</b>
Stammheimer Deichweg 45, Whg. 37	7,70 €	0,00 €	<b>7,70 €</b>
Steinkaulerstr. 29-33a	9,50 €	2,00 €	<b>11,50 €</b>
Winterberger Str. 11	10,50 €	2,00 €	<b>12,50 €</b>
Wittener Str. 5a-c	6,10 €	0,00 €	<b>6,10 €</b>
Xantener Str. 72	5,20 €	0,00 €	<b>5,20 €</b>